

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Königsbrunn

Für die Benutzung der Stadtbücherei Königsbrunn werden folgende Benutzungsbedingungen erlassen.

1. Rechtscharakter

Zwischen der Stadtbücherei Königsbrunn und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

2. Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitzielen. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Königsbrunn mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

3. Benutzerkreis

Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtungen ist jeder Person gestattet, die ihren Wohnsitz in Königsbrunn unterhält. Ausnahmen hiervon erteilt die Büchereileitung.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Bibliotheksausweis, für dessen Ausstellung folgende Angaben nötig sind:

Name

Anschrift

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Name der gesetzlichen Vertreter und ggf. auch deren Anschrift

Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken; der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülersausweises ausgestellt. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeformular. Diese haben sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.

Nach Zulassung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei

mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es verlangt.

5. Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

6. Ausleihe

Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gekennzeichneten Medien sowie besonders wertvolle oder seltene Bücher. Diese können in den Räumen der Bibliothek benutzt werden. Videokassetten werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbeschränkung entliehen.

Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, vielverlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises am Verbuchungsschalter.

7. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für Spiele und Zeitschriften 14 Tage, für Videokassetten und DVD's eine Woche.

In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich vorzunehmen.

8. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 14 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

9. Fernleihe

In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur kann die Bibliothek auf Antrag im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gebunden. Wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist, erfolgt entsprechende Benachrichtigung. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, Kopien vernichtet. Die durch die Bestellung veranlassten Gebühren sind auch bei Nichtabholung zu entrichten.

10. Verhaltensregeln bei Benutzung der Bibliothek

Die in der Bibliothek anwesenden Personen haben sich rücksichtsvoll zu verhalten. Der Benutzungsbetrieb darf nicht behindert werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Überbekleidung, Schirme und Taschen dürfen nicht in die Bibliotheksräume

mitgenommen werden. Die Bibliothek stellt den Benutzern eine Garderobe, Taschenablagen und Schließfächer zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am gleichen Tag in Anspruch genommen werden.

11. Behandlung von Büchern und anderen Medien

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen u.ä. sind untersagt. Verlust und festgestellte Mängel an den ausgehändigten Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Entlehene Tonträger und Videokassetten dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind Bänder zurückzuspulen. Die Ton- und Bildträger sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist verboten.

12. Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekseigentum während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, ist voller Ersatz zu leisten, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

13. Weisungs- und Ausschlussrecht

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Weisungen zum ordnungsgemäßen Ablauf der Ausleihe zu erteilen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Büchereinsatzung ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Dauer untersagt werden. Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt, oder geschuldete Beträge nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen.

Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Königsbrunn

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1.I), sowie der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenregelung

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Benutzungs- bzw. Verwaltungsgebühren erhoben:

Jahresgebühren (§ 2)
Säumnisgebühren (§ 3)
Mahnggebühren (§ 4)
Bearbeitungsgebühren (§ 5)
Fernleihgebühren (§ 6)
Ausstellungsgebühren (§ 7)
Vormerkgebühren (§ 8)

§ 2 Jahresgebühren

Für die Nutzung der Stadtbücherei wird eine jährlich zu entrichtende Gebühr wie folgt festgesetzt:

für Kinder von 5 bis 13 Jahren	5,00 €
für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	10,00 €
für Erwachsene	20,00 €
familienvergünstigte Karte	30,00 €

Die familienvergünstigte Karte gilt für sämtliche Mitglieder einer Familie mit dem gleichen Wohnsitz. Die Gebührenabrechnung erfolgt über ein volljähriges Familienmitglied, welches gegenüber der Stadtbücherei zu benennen ist. Jedes Mitglied der Familie erhält eine eigene Karte.

§ 3 Säumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Erinnerung seitens der Bücherei bedarf, Säumnisgebühren an; diese betragen

bei Büchern, Zeitschriften und Spielen für Kinder	0,50 € je angefangene Woche
bei Büchern, Zeitschriften und Spielen für Jugendliche und Erwachsene	1,00 € je angefangene Woche
für Kinder-CDs, Kinder-CD-ROMs und Kinder-DVDs	0,50 € je Ausleihtag und pro Medium
für Hörbücher, Sprachkurse, CDs für Erwachsene, CD-ROMs	1,00 € je Ausleihtag und pro Medium
für DVDs für Erwachsene	2,00 € je Ausleihtag und pro Medium

§ 4 Mahngebühren

Mahngebühren werden nach der kommunalen Kostensatzung erhoben.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

Wird Büchereigut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren, nach der Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2,50 € pro Medium. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Büchereigutes nicht zurückerstattet.

§ 6 Fernleihgebühren

Für die Vermittlung von Literatur wird eine Bestellgebühr von 2,50 € erhoben. Kosten, die von der auswärtigen Bücherei in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

§ 7 Ausstellungsgebühren

Die Ausstellung eines Büchereiausweises bei der Anmeldung erfolgt kostenfrei. Bei Beschädigung oder Verlust des Büchereiausweises wird für jede Ersatzausstellung eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 8 Vormerkgebühren

Bei Vormerkungen für entliehene Medien fällt eine Vormerkgebühr in Höhe von 1,00 € an.

§ 9 Quittungen

Die Bücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

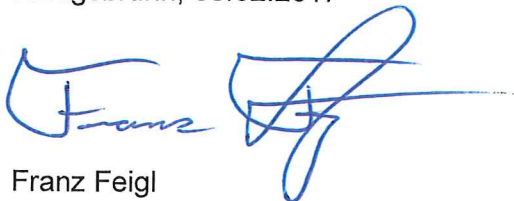
§ 10 Ermäßigung

Soziale Ermäßigungen sind über das Sozialbüro zu regeln.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Königsbrunn, 08.02.2017



Franz Feigl
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 07.02.2017 beschlossen.

Sie wurde zur Einsichtnahme am 16.02.2017 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen/Königsbrunner Zeitung vom 16.02.2017, Seite 8, hingewiesen.

Königsbrunn, 16.02.2017



Franz Feigl
1. Bürgermeister